



KRITISCHE STELLUNGNAHME
der Interuniversitären Koordinationsstelle für Frauenforschung Wien
zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an
Hochschulen

Wie es unserem Mandat die Frauenforschung betreffend entspricht, sollen die Interessen der Lehrbeauftragten mit frauenspezifischer Themenstellung besondere Berücksichtigung finden. In diesem Sinne gilt es zunächst hervorzuheben, daß ein überwiegender Teil der feministischen Lehre und Forschung von externen Lektorinnen getragen wird. Die über die finanziellen Einsparungen hinausgehende Intention des Entwurfs, die Lehre entschieden auf das vorhandene universitäre Lehrpersonal zu konzentrieren, würde in Zukunft einen **Verlust an Innovationspotential** mit sich bringen. **Wichtige Impulse sind in hohem Ausmaß durch externe Lehrbeauftragte gesetzt worden.**

Daß für die UniversitätslektorInnen eine **Kürzung der Remuneration um fast 30%** beabsichtigt wird, ist **unannehmbar**. In diesem Kontext sind Frauen, die im universitären Lehrbetrieb bekanntlich deutlich unterrepräsentiert sind, besonders angesprochen. Die geplanten strukturellen und finanziellen Maßnahmen würden Frauen und Frauenforschung gezielt und besonders hart treffen.

Die im Entwurf vorgesehene neue Regelung der **Bindung der Remuneration an die Voraussetzung, daß an der Lehrveranstaltung durchgehend 15 Studierende** (im Fall der Nichtremuneration 10 Studierende) teilgenommen haben, erscheint sachlich gesehen **sehr problematisch**. Darüber hinaus bleibt bei dieser Maßnahme unklar, welche Konsequenzen ein mögliches Absinken der TeilnehmerInnenzahl während des Semesters für Studierende und Lehrende nach sich zieht. Wird damit nicht auch provoziert, daß unvorhersehbare Abbrüche von Lehrveranstaltungen sich häufen?

Unsere kritischen Überlegungen gelten auch den finanziellen Einbußen, die der institutionell verankerte **universitäre Mittelbau** erleiden soll. **Hochqualifizierte Leistung** wäre damit **wie bei den externen Lehrbeauftragten** von heute auf morgen **deutlich unterbezahlt**. **Verpflichtende Lehrtätigkeit** für AssistentInnen - bei angemessener Abgeltung - ist an sich **begrüßenswert, wenn nicht ein Übermaß an Semesterstunden** gefordert wird. Die Erläuterungen zum Gesetz

lassen jedoch eben diese Intention erkennen. Damit droht unseres Erachtens eine **doppelte Gefahr**:

- a) Der zeitliche Freiraum für Forschung und/oder Verfassung der Habilitation wird in unzulässiger Weise beschnitten.
- b) Mit dem Zurückdrängen der Forschungstätigkeit taucht das Problem auf, daß die Universitäten und Hochschulen zu einem wenig innovativen Lehrbetrieb umfunktioniert werden und die kritische Grundlagenforschung und die Auseinandersetzung mit neuen Forschungsansätzen an Gewicht verlieren.

Die schon erwähnte **Bindung der Remuneration** an die durchgehende Anwesenheit von 15 bzw. 10 Studierende, hätte fatale **Auswirkungen** besonders auf: **kleine Universitäten, Kunsthochschulen, kleine Fächer, spezialisierte Lehrveranstaltungen und neue Schwerpunktsetzungen**.

Es gilt weiters die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß die **intellektuelle Kapazität der von außen in die Universitäten und Hochschulen hineinwirkenden Lehrbeauftragten nicht nur die "praxisorientierte Ergänzung"** des Lehrbetriebs darstellt, sondern daß dieser Personenkreis auch mit seinem **Innovationspotential an 'außeruniversitärer' Theorieproduktion** von essentieller Bedeutung ist.

Unsere kritischen Argumentationslinien folgten sehr bewußt nicht nur der ökonomischen Problematik in dem Sinn, daß das Sparpaket *ein Berufsfeld in überdimensionalem Ausmaß trifft*. Es war uns zugleich ein großes Anliegen, die strukturpolitischen Änderungen, die sich mit dem Entwurf verknüpfen, ins Licht zu rücken. In unseren Augen ist in diesem Bundesgesetz keineswegs nur von der "Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen" die Rede. Vielmehr **bauen die vorgeschlagenen Regelungen zur Einsparung - ohne daß dies deutlich benannt wird - auf strukturpolitischen Veränderungsabsichten**, vor allem des Dienstrechts für den universitären Mittelbau, auf.

Dieser **Vorgriff auf Maßnahmen**, die einem Begutachtungsverfahren noch nicht unterzogen wurden und **für die auf dem Rechtsweg noch kein Beschuß vorliegt**, muß **demokratiepolitisch als fragwürdig** und möglicherweise auch formal anfechtbar gelten.

Aus den erwähnten Gründen ist die Interuniversitäre Koordinationsstelle für Frauenforschung der Ansicht, daß das als Entwurf vorliegende **Bundesgesetz in dieser Form abzulehnen** und in mehrfacher Hinsicht einer Überarbeitung zuzuführen ist.

Im Namen der Interuniversitären Koordinationsstelle für Frauenforschung Wien



Dr. Ingvild Birkhan